



Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung

ZPA_OeAeC_004

12 AUG 2016

Information für Segelflieger

Theoretische und praktische Prüfung zur Erlangung der Berechtigung Motorsegler im Motorflug gem § 64 a ZLPV

Rechtsgrundlage: ZLPV 2006 (Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006) in der Fassung 03.05.2016.

§ 64a Abs 7 ZLPV ordnet an, dass die näheren Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt festzulegen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen sind.

Dazu wird einerseits auf den auf der Homepage des ÖAeC/FAA veröffentlichten Lehrplan als integrierenden Bestandteil dieser ZPA und auf nachfolgende Festlegungen verwiesen.

Funkerzeugnis (§ 117 ZLPV 2006)

Für die Ausübung des Funktelefoniedienstes in im Flug befindlichen Zivilluftfahrzeugen benötigten Inhaber eines Segelfliegerscheines ein Funksprechzeugnis und eine praktische Zusatzprüfung.

1. Anmeldung zu den Prüfungen

Durch den Bewerber ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur theoretischen und/oder praktischen Prüfung mindestens 10 Arbeitstage vorher schriftlich (Post, E-Mail) oder persönlich an den ÖAeC/FAA zu stellen.

(Es ist das Formular auf der Homepage: Anmeldung zur Prüfung zum Erwerb der Berechtigung „Motorsegler im Motorflug“ zu verwenden).

Die Einberufung zur theoretischen Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Segelfluglehrer.

Vor Durchführung der Prüfung ist dem Vorsitzenden vorzulegen:

- Segelfliegerschein mit der Grundberechtigung gem § 61 ZLPV, der Erweiterung der Grundberechtigung gem § 64 Abs 1 ZLPV, der Eintragung der Startart Hilfsmotor gem § 61 Abs 2 ZLPV und der Berechtigung zur Ausübung des Funktelefoniedienstes gem § 117 ZLPV



- Nachweis der zusätzlichen theoretischen Kenntnisse gem § 64a ZLPV durch Vorlage einer Bestätigung über die Kursteilnahme bei einer Segelflieferschule mit entsprechender Berechtigung
- Kopie der Einzahlungsbestätigung der Prüfungsgebühr

Für die praktische Prüfung nach Ablegung der Theorieprüfung ist eine Bestätigung über den positiven Abschluss der praktischen Ausbildung von einer Segelflugschule mit Berechtigung für die Ausbildung „Motorsegler im Motorflug“ auf dem Antragsformular erforderlich.

Die Zuteilung eines Prüfers für die praktische Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Segelfluglehrer.

2. Theoretische Prüfung zur Erlangung der Berechtigung für Motorsegler im Motorflug gem § 64a ZLPV

- 2.1. Die Prüfung ist vor der Prüfungskommission für Segelfluglehrer abzulegen.
- 2.2. Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Gegenständen
 - Luftrecht mit besonderer Berücksichtigung der Luftverkehrsregel einschließlich Luftraumklassifizierung und Regeln zur Durchführung des Sprechfunkverkehrs
 - Flugleistung und Flugplanung
 - Betriebliche Verfahren
 - Luftfahrzeugkunde und
 - Navigationmit mindestens 30 Single-Choice-Fragen pro Gegenstand.
- 2.3. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Gegenstand 75% der Fragen richtig beantwortet werden.
- 2.4. Wird die Theorieprüfung in einem Gegenstand nicht bestanden, kann die Prüfung in diesem Gegenstand frühestens nach 2 Wochen wiederholt werden. Bei einem negativen Ergebnis in mehreren Gegenständen gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und kann frühestens nach 4 Wochen wiederholt werden.
- 2.5. Die Prüfungskommission kann die Prüfung jederzeit abbrechen, wenn die Kenntnisse des Bewerbers erkennen lassen, dass die Prüfung wiederholt werden muss.
- 2.6. Durch die Prüfungskommission ist das Ergebnis der Prüfung innerhalb von 2 Wochen an den ÖAeC/FAA vorzulegen.

3. Praktische Prüfung für die Berechtigung für Motorsegler im Motorflug gem. 64a ZLPV 2006

Die Prüfung wird durch den zugewiesenen Prüfer nur abgenommen, wenn vor der Prüfung folgendes dem Prüfer vorgelegt wird:

- Segelflieferschein mit Beurkundung der aufrechten Berechtigungen
- Flugbuch. Gem § 118 ZLPV haben die Eintragungen getrennt nach Berechtigungen zu erfolgen. **Aus diesem Grund wird zur Wahrung der Übersichtlichkeit dringend die Führung eines separaten Flugbuches für MiM empfohlen.** Der Pilot hat auf jeder Seite des Flugbuches die Richtigkeit seiner Eintragungen zu bestätigen

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1030 Wien, Blattgasse 6

Tel.: +43 1 718 72 97 / Fax: +43 1 718 72 97 – 17

faa@aeroclub.at / www.aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

ZVR Zahl: 770691831

- Gültiges Medical
- Kopie der Einzahlung der Prüfungsgebühr

In der praktischen Prüfung sind an einem Tag in einem Prüfungsflug von rund einer Stunde Dauer mit dem zugewiesenen Prüfer nach dessen Aufgabestellungen die Fähigkeit und die Routine zur Durchführung von Flügen in kontrollierten Lufträumen und die Benützung von Flughäfen unter besonderer Berücksichtigung einer reibungslosen Abwicklung des Flugfunkverkehrs nachzuweisen.

Wird die praktische Prüfung nicht bestanden, kann die Prüfung frühestens nach vier Wochen wiederholt werden.

- 4. Theoretische und praktische Prüfungen sind innerhalb von 24 Monaten erfolgreich abzuschließen.**